

## § 30 UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bundesrecht

---

### Teil 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung -> Abschnitt 3 – Teilzulassungen, Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren

**Titel:** Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** UVPG

**Gliederungs-Nr.:** 2129-20

**Normtyp:** Gesetz

## § 30 UVPG – Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilzulassungen

(1) <sup>1</sup>Ist für ein Vorhaben bereits eine Teilzulassung nach § 29 erteilt worden, so ist im Verfahren zur Erteilung der Zulassung oder weiterer Teilzulassungen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. <sup>2</sup>Sie ist jedoch auf den Gegenstand der weiteren Teilzulassung zu beschränken. <sup>3</sup>Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, soweit zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.